

**Richtlinie über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten  
zum Besuch gemeindlicher Kindergärten**

**§ 1 Kostenerstattung**

- (1) Die Gemeinde Neuweiler bezuschusst bzw. erstattet nach Maßgabe dieser Richtlinie den Eltern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuweiler die entstehenden notwendigen Beförderungskosten zum Besuch des Kindergartens.
- (2) Beförderungskosten werden nur für angemeldete Kinder im Kindergarten in der Trägerschaft der Gemeinde Neuweiler bezuschusst, bzw. erstattet, soweit sie in der Gemeinde Neuweiler wohnen.
- (3) "Wohnung" i.S. dieser Richtlinie entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.
- (4) Bei Besuch eines Kindergartens außerhalb des Gemeindegebiets werden Beförderungskosten nicht bezuschusst bzw. erstattet.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

**§ 2 Erstattungsvoraussetzungen**

- (1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, sofern sie durch den regelmäßigen Besuch einer Regelgruppe des Kindergartens entstehen.
- (2) Beförderungskosten zu Veranstaltungen außerhalb den Regelbetreuungszeiten des Kindergartens (Kindergartenausflug, Studien- und Theaterfahrten, Sonderveranstaltungen) werden nicht bezuschusst bzw. erstattet.

**§ 3 Mindestentfernung**

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten ab einer Mindestentfernung von 1,5 km bezuschusst bzw. erstattet.
- (2) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Kindergarten.

**§ 4 Pauschalzuschuss**

Die Gemeinde Neuweiler gewährt den Personensorgeberechtigten zu den notwendigen Beförderungskosten für die Kinder pro angemeldetem Kind aus dem Ortsteil

- (1) Oberkollwangen und Hofstett, die den Regelkindergarten in Neuweiler besuchen (1 Tarifzone), einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent des Regelkindergartenbeitrags für ein Kind
- (2) Gaugenwald und Hofstett, die den Regelkindergarten in Zwerenberg besuchen (1 Tarifzone), einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent des Regelkindergartenbeitrags für ein Kind
- (3) Agenbach, die den Regelkindergarten in Neuweiler besuchen (2 Tarifzonen), einen Zuschuss in Höhe von 55 Prozent des Regelkindergartenbeitrags für ein Kind

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Neuweiler, den 6. November 2012